

## **DEFINITION DER FÖRDERFÄHIGEN AUSGABEN UND ABSCHREIBUNGEN**

### **Grundsatz:**

Gemäß Realkostenprinzip werden Ausgaben i.d.R. nur dann als förderfähig anerkannt, wenn es sich um tatsächlich getätigte Zahlungen in Form von Geldleistungen handelt, die durch quitierte Rechnungen oder durch gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen werden.

### **Zuschussfähige Projektausgaben und zuschussfähige Abschreibungen:**

- Personalausgaben und Ausgaben für Honorarkräfte
- Reisekosten des Personals und der Honorarkräfte
- Sachausgaben  
(hierzu zählen z.B. Mietkosten, Leasingkosten,
- Lineare Abschreibungskosten des Anschaffungswerts für Möbel und Betriebsmittel (z.B. Anlagen, Maschinen, Werkzeuge EDV), soweit ein unmittelbarer zeitlicher u. sachlicher Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme besteht und der Erwerb nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde<sup>1</sup>
- Teilnehmerbezogene Leistungen  
(hierzu zählen z.B. Mehraufwandsentschädigung, Ausbildungsvergütung, Unterhaltsgeld, Fahrtkosten, Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei auswärtigen Lehrgängen einschl. etwaiger Fahrtkosten)
- Indirekte Kosten

### **Nicht förderfähig sind:**

- erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Bankspesen und Sollzinsen (insbesondere Darlehens- und Kontokorrentkreditzinsen)
- Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Infrastruktur, Immobilien und Grundstücken

---

<sup>1</sup> Anschaffungen mit einem Nettokaufpreis über 150 € bis 1.000 € sind über 5 Jahre linear abzuschreiben. Die Abschreibung erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt der Anschaffung mit jährlich 1/5 des Kaufpreises. Bei lediglich anteiliger Nutzung in der geförderten Maßnahme kann die Abschreibung nur entsprechend anteilig angesetzt werden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter im steuerlichen Sinne mit einem Nettoanschaffungspreis bis zu 150 € gehören zu den Verbrauchsgütern und sind als Sachausgaben zu erfassen.